

— Newsletter —

Brücken in die Zukunft

Themen der Ausgabe

**Verlängerung VwV Investkraft
Beginn 11. Überprüfungsverfahren
Hinweis Aussteuerung im Budget „Bund“**

Ausgabe: 020 / BIZ
Dresden, 18. Januar 2021
Telefon: 0351 / 564-22110
E-Mail: Referat21@
smul.sachsen.de

I. Verlängerung der Fristen in der VwV Investkraft

Die Änderung der VwV Investkraft ist am 17. Dezember 2020 in Kraft getreten und am 7. Januar 2021 im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht worden. Die aktuelle Fassung der VwV Investkraft finden Sie u. a. auch unter:

<https://www.smul.sachsen.de/foerderung/5800.htm>.

II. Beginn des 11. Überprüfungsverfahrens

1. Grundsätzliches

Der Bewilligungsstand der 2.185 bestätigten Maßnahmen in den Investitionsplänen der Landkreise und Kreisfreien Städten liegt immer noch bei rund 99 %. Aufgrund der baulichen Umsetzungen der Einzelvorhaben und der daraus resultierenden Vorhabensabschlüsse, ergibt sich weiterhin Änderungsbedarf:

- a. rein finanzielle Änderungen: Mehr- und auch Minderbedarfe innerhalb der Förderverfahren eines Zuwendungsempfängers / einer Kommune,
- b. inhaltliche Änderungen (auch in Verbindung mit a.): Wegfall von Teilleistungen, vollständiger Wegfall, aber auch Erweiterungen.

Angesichts des geringen Volumens der noch ungebundenen Mittel wird explizit darauf hingewiesen, dass die Budgets auf Ebene der Landkreise bzw. kreisfreien Städte zugewiesen wurden (vgl. § 2 Abs. 1 bzw. 2 SächsInvStärkG), bei denen somit die Verantwortung für eine möglichst vollständige Budgetaussteuerung liegt. Hierfür kann es auch notwendig sein, dass Restmittel, die von einer Gemeinde nicht mehr sinnvoll eingesetzt werden können, einer anderen Gemeinde zugeteilt werden.

Um die Investitionspläne dem jeweiligen Stand der Förderverfahren anzugleichen wird festgelegt, ein weiteres Überprüfungsverfahren durchzuführen.

Ergänzend hierzu finden Sie unter 2. die konkrete Zeitschiene für das 11. Überprüfungsverfahren, die zu beachten ist. Als kreisangehörige Gemeinde müssen Sie Ihre Änderung **bis 12. Februar 2021** bei Ihrem Landkreis einreichen. Die Verwaltungsdatenbank ist freigeschaltet, die Ihnen bekannten Zugangsdaten haben weiterhin Gültigkeit.

Zum grundsätzlichen **Ablauf des Überprüfungsverfahrens** und die unterschiedlichen Fallkonstellationen wird auf die **vorangegangenen Newsletter** verwiesen, die im Internet unter <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/5800.htm> eingestellt sind.

Ziel ist es, die Verfahren zur Abrechnung von Förderverfahren zu beschleunigen, damit eine vollumfängliche und fristgerechte Untersetzung der Budgets der Landkreise und Kreisfreien

Städte erfolgen kann. Dieses ist insbesondere aber nur dann möglich, wenn die **entsprechenden Unterlagen durch den Antragsteller bei den zuständigen Behörden** vorliegen.

Je nach Bedarf wird ein weiteres Überprüfungsverfahren im Sommer 2021 stattfinden (Entsprechende Daten werden Ihnen rechtzeitig zugehen).

2. Die Zeitschiene 11. Überprüfungsverfahren:

	Schritt	Verantwortlich	Termin
1.	Anmeldung der Änderungsbedarfe bei Landkreis (Minderbedarfe, Mehrbedarfe, inhaltliche Änderungen)	Kommunen Beginn / Freischaltung IDU-DB ab 15.01.2021	12.02.2021
2.	Anmeldung der Minderbedarfe bei SAB	Zuwendungsempfänger	12.02.2021
3.	Erfassung / Verbescheidung Minderbedarfe	SAB	12.03.2021
4.	Einreichung angepasster Maßnahmepläne mit finanziellen und/oder inhaltlichen Änderungen	Landkreise / Kreisfreie Städte	19.03.2021
5.	Ressortprüfung bei inhaltlichen Änderungen, Abgleich FÖMISAX Umsetzung finanzielle Änderung	Fachressorts	31.03.2021
6.	Bestätigung der Investitionspläne / Versand angepasste Investitionspläne	Staatskanzlei / SMEKUL	06.04.2021 / 16.04.2021
7.	Änderungsantrag an SAB für bestätigte Änderungen	Zuwendungsempfänger	07.05.2021
8.	Erfassung / Verbescheidung Änderungsanträge	SAB	danach

III. Hinweis zur Aussteuerung des Budgets „Bund“, neue Verfahrensweise für künftige Überprüfungsverfahren (mit Verweis auf den Newsletter 19)

Mit der Gesetzesänderung vom 15. April 2020 hat der Bund die Regelungen für den Förderzeitraum angepasst. Danach dürfen die Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die nunmehr bis zum 31. Dezember 2021 vollständig abgenommen werden (vgl. § 5 Absatz 1 Satz 3 KInvG). Die sächsischen Regelungen sind entsprechend angepasst (siehe auch I.).

Finanzhilfen können nur für solche Vorhaben gewährt werden, die innerhalb der eingangs genannten Fristen baulich umgesetzt und somit vollständig abgeschlossen sind.

Nach Buchstabe B bzw. C der VwV Investkraft i. V. m. § 2 SächsInvStärkG wurden sowohl die Bundes- als auch die Landesmittel den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten als Budget zur Verfügung gestellt. Es liegt daher im Interesse und auch in der Verantwortung des jeweiligen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt, dass die Mittel der zugewiesenen Budgets vollständig untersetzt und somit abgenommen werden.

Insbesondere im Budget „Bund“ ist die verbleibende Zeit begrenzt (Ende Durchführungszeitraum: 31. Dezember 2021), da hier keine weiteren Ausnahmen von der o. g. Frist vorgesehen sind. Die bisher praktizierte Neuaufnahme kleiner und kleinster Vorhaben zur Untersetzung der auf Ebene einer Gemeinde aus verschiedenen Gründen noch ungebundenen bzw. wieder frei gewordenen Mittel wird sich nicht bis zum Ende der Umsetzungsfrist beibehalten lassen:

- es wird immer schwieriger, unter Beachtung der fachlichen Vorgaben des Bundes (vgl. § 3 Abs. 1 SächsInvStärkG i. V. m. § 3 KInvFG) entsprechende Vorhaben zu finden,
- die vollständige Umsetzung gänzlich neuer Vorhaben innerhalb der immer kürzer werdenden Frist ist mit Unsicherheiten verbunden,
- nicht zuletzt wird sich die Frage stellen, inwieweit mit den verbleibenden geringen Beträgen überhaupt noch sinnvolle Investitionen getätigt werden können.

Um die vollständige Mittelabnahme insbesondere im Budget „Bund“ sicherzustellen soll bei dem anstehenden 11. Überprüfungsverfahren letztmalig die Möglichkeit zur Einreichung völlig neuer Maßnahmen eröffnet werden (sogenannte Nachrücker-Maßnahmen). Nach Abschluss dieses Überprüfungsverfahrens ist eine Aussteuerung des Budgets nur noch durch gemeindeinterne, aber auch **gemeindeübergreifende** Umverteilung innerhalb eines Landkreises nicht untersetzter Mittel zu Gunsten von Kostenerhöhungen bei anderen Einzelvorhaben und anderen Vorhabensträgern vorgesehen bzw. anzustreben.

Diese Aufgabe obliegt dem jeweiligen Landkreis.

Für inhaltliche Fragen ist **Referat 21 / SMEKUL** wie folgt erreichbar:

Telefon: 0351 / 564 - 22110

E-Mail: Referat21@smul.sachsen.de